

Notwendige und amtliche Verteidigung

Von Amtes wegen

Die Strafprozessordnung verlangt bereits im Untersuchungsverfahren nicht nur die Gewährleistung der Verteidigungsmöglichkeit, sondern die tatsächliche und effektive Verteidigung, und zwar selbst gegen den Willen der beschuldigten Person.

Bis zur Anklageerhebung ist die Staatsanwaltschaft für die Bestellung und Entlassung der amtlichen Verteidigung bzw. für die Sicherstellung der notwendigen Verteidigung zuständig. Der Leitende Oberstaatsanwalt, die Leitende Oberstaatsanwältin, bestellt im Vorverfahren die amtliche Verteidigung bzw. genehmigt in dringenden Fällen deren Bestellung durch die verfahrensleitenden Staatsanwälte (§ 46 Abs. 8 GOG). Verfahrensleitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ernennen in dringenden Fällen die amtliche Verteidigung. Die provisorische Bestellung ist unverzüglich der Amtsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 7 Abs. 1^{bis} VO STA).

- Die beschuldigte Person muss in den nachfolgenden Situationen notwendig verteidigt werden.
- Die Untersuchungshaft, einschliesslich einer vorläufigen Festnahme, hat mehr als 10 Tage gedauert (Art. 130 lit. a StPO);
- Es droht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung (Art. 130 lit. b StPO);
- Die beschuldigte Person ist wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht in der Lage, ihre Verfahrensinteressen zu wahren (Art. 130 lit. c StPO);
- Die Staatsanwaltschaft tritt vor dem erst- oder zweitinstanzlichen Gericht persönlich auf (Art. 130 lit. d StPO);
- ein abgekürztes Verfahren wird durchgeführt (Art. 130 lit. e StPO);

Primär ist die beschuldigte Person darauf aufmerksam zu machen, dass sie innert einer kurzen Frist eine Wahlverteidigung bestellen soll. Tut sie dies nicht, liegt ein Fall notwendiger Verteidigung von Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO vor. Die Amtsleitung bestimmt die amtliche Verteidigung anhand der Liste der bei der STA Zug gemeldeten amtlichen Verteidiger.

Die Amtsleitung führt und bewirtschaftet die Liste der Rechtsanwälte, welche sich gegenüber der STA Zug bereit erklärt haben, als amtliche Verteidiger angefragt zu werden.

Auf Gesuch

Eine amtliche Verteidigung muss auch auf Gesuch der beschuldigten Person hin bei Fällen bestellt werden, wo keine notwendige Verteidigung vorliegt, die beschuldigte Person jedoch nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, sich eine Verteidigung zu leisten und eine solche aber zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Das ist dann der Fall, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 3 StPO).

Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Die amtliche Verteidigung wird aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird bei Einstellung der Untersuchung vom Staatsanwalt festgelegt (Art. 420 Abs. 2 lit. c StPO). Die Entschädigung richtet sich nach § 15 der VO des Obergerichts über den Anwaltstarif (AnwT). Das Honorar bemisst sich nach dem angemessenen Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 240 (vgl. § 15 Abs. 2 AnwT; BGS 163.4).

Akontozahlungen während laufendem Untersuchungsverfahren sind in begründeten Fällen möglich. Diese umfassen regelmässig nicht den vollen Umfang, da der Endentscheid über die Höhe der Entschädigung dem erkennenden Richter vorbehalten ist. Das Gleiche gilt analog für Kostennoten von erbetenen Verteidigern.